

BGer 5A 6/2024 vom 5. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_6_2024

FR: TF 5A 6/2024 du 5 janvier 2024

IT: TF 5A 6/2024 del 5 gennaio 2024

Regeste

Errichtung einer Beistandschaft | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Das Kantonsgericht hat den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers, seine Lebensumstände und die finanzielle Situation sowie die rechtlichen Voraussetzungen der angeordneten Massnahmen im angefochtenen Entscheid ausführlich dargelegt. Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht ansatzweise auseinander. Er hält lediglich fest, dass er keine Beiständin brauche und um Abweisung des Beschlusses bitte. Damit ist keine Rechtsverletzung dargetan.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.